

# **Satzung des Eishockeyclub Nürnberg 1980 e.V.**

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen Eishockeyclub Nürnberg 1980 e.V.. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister unter VR 1600 eingetragen.

## **§ 2 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV) sowie der einschlägigen Fachverbände und erkennt deren Satzung an.

## **§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

### **3.1**

Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Eissports sowie artverwandter Sportarten; im Einzelnen durch

- Abhaltung geordneter Trainingseinheiten
- Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände
- Instandhaltung vereinseigener Anlagen und Ausrüstungen
- Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern

### **3.2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilung und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### **3.3**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten ohne Gegenleistung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **3.4**

Für Angestellte des Vereins sind die gesetzlichen Abgaben zu entrichten.

### **3.5**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Beitrag**

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

### **5.1**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.

## **5.2**

Es bestehen folgende Mitgliedschaften:

Aktive Mitgliedschaft

Passive Mitgliedschaft

Ehrenmitgliedschaft

Fördermitgliedschaft

Familienmitgliedschaft

Als aktives Mitglied gelten solche, die sich im Verein sportlich betätigen.

Als passives Mitglied gelten solche, die keine sportliche Betätigung im Verein ausüben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.

Fördermitglieder sind solche, die den Verein in der Erreichung seiner Satzungsgemäßen Ziele unterstützen.

Die Mitgliedschaft passiver, aktiver und Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen automatisch alle von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.

Familienmitglied kann ein Elternteil von aktiven Kindern und/oder Jugendlichen bis längstens zu deren Erreichen des 18. Geburtstages sein.

.

## **5.3**

Jeder Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand des Vereins schriftlich, mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Vereinsjahres zu erklären.

Aktive Mitglieder, die zu einem anderen Verein wechseln wollen, müssen ihre aktive Mitgliedschaft ebenfalls mit vorstehender Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Ein Rechtsanspruch auf eine vorzeitige Freigabe oder Entlassung aus der Mitgliedschaft besteht grundsätzlich nicht.

## **5.4**

Jedes aktive Mitglied ist den einschlägigen Satzungen und Ordnungen der Fachverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie deren Entscheidungen und Anordnungen unterworfen.

## **5.5**

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Haus- und Hallenordnungen sind zu beachten. Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.

## **5.6**

Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandmitglieds oder eines Trainers bzw. Übungsleiters gegen ein Mitglied des Vereins wegen eines Verstoßes gegen Sportordnungen bzw. wegen unsportlichen Verhaltens Ordnungsmaßnahmen androhen und aussprechen.

Diese sind beschränkt auf

- Verwarnungen
- Verweise
- Geldbußen bis 50 Euro
- Einmonatige Sperre für die Teilnahme am Sport- und Übungsbetrieb

## **5.7**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, gegen den sportlichen Anstand verstößt oder seiner Beitragspflicht während eines Vereinsjahres trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung alsdann mit 2/3 Mehrheit endgültig, sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende

Forderungen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

## **5.8**

Ein Mitglied kann aus den gleichen, wie unter 5.7 genannten Gründen, durch einen Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr von der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Fachverbände, welchen der Verein angehört, ausgeschlossen werden.

## **5.9**

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zuzustellen.

# **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

# **§ 7 Vorstand**

## **7.1**

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden, der zugleich Präsident des Vereins ist
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden, der zugleich Finanzvorstand des Vereins ist

## **7.2**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **7.3**

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass Rechtsgeschäfte ab einem Gesamtvolumen von Euro 20.000 durch 2/3 Mehrheit vorab vom Gesamtvorstand zu beschließen sind.

## **7.4**

Bei Beschlussfassungen des Vorstands entscheidet die Stimmenmehrheit.

## **7.5**

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

## **7.6**

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstands innerhalb 21 Tagen ein kommissarisch tätiges Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode zu wählen und bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Wahl vorzuschlagen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **7.7**

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **7.8**

Anstellungsverträge können vom Vorstand, unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und der geltenden Vorschriften, abgeschlossen werden.

## **7.9.**

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden, denen besonders Aufgaben zugewiesen werden können. Insbesondere in den Bereichen

Sportliche Leitung,

Marketing und Medien

ist der Vorstand befugt, zur Führung und Leitung der Ausschüsse auch Mitglieder zu beauftragen, die diese Tätigkeiten verantwortlich und im Auftrag des Vorstands ausführen. Eine eigene Entscheidungsbefugnis ist aber damit nicht verbunden, diese verbleibt beim Vorstand bzw. in den Fällen der satzungsgemäßen Erforderlichkeit bei der Mitgliederversammlung.

## **7.10**

Grundstücksgeschäfte, die Aufnahme von Krediten und anderen Belastungen jeglicher Art bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstands. Ergibt sich im Vorstand keine entsprechende Mehrheit, so ist hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. In jedem Fall ist die nächste Mitgliederversammlung über derartige Geschäftsfälle zu unterrichten.

## **7.11**

Der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Für die Einberufung der Vorstandssitzungen bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Ladungsform.

# **§ 8 Mitgliederversammlung und Kassenprüfung**

## **8.1**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich und zwar spätestens 6 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

## **8.2**

Die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die „Geschäftsordnung zur Durchführung von Versammlungen“.

## **8.3**

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes aktive, passive und Ehrenmitglied sowie jedes Familienmitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

## **8.4**

Die Versammlung beschließt über Vereinsbeiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bzw. eine Satzungsneufassung müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugestellt werden oder zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle ausgelegt werden.

## **8.5**

Ferner wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren einen 2-köpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung vornimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Er hat das Recht, während des laufenden Geschäftsjahres Einblicke in die Kassenführung zu verlangen.

## **8.6**

Die Mitgliederversammlung muss schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand einberufen werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

## **8.7**

Der Vorstand hat der Versammlung einen detaillierten Finanzbericht des vergangenen Vereinsjahres vorzutragen.

## **8.8**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **8.9**

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Diese Niederschrift kann bei der nächsten Mitgliederversammlung von allen Mitgliedern eingesehen werden.

## **8.10**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von 1/5 aller Mitglieder über 18 Jahren (Aktiv-, Passiv- Familien- sowie Ehrenmitglieder) oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen. Eine vom Vorstand einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.

## **§ 9 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Zustimmung des Vorstands Abteilungen gebildet werden.

Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und einen Abteilungsleiter zu wählen.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 10 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.04. des Folgejahres.

Die Jahresrechnung ist für den gleichen Zeitraum zu erstellen (01.05.-30.04.).

## **§ 11 Haftung**

### **11.1**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **11.2**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## **§ 12 Datenschutz**

### **12.1**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes -- -neue Fassung --(BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:

**Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung.**

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder der Aufnahmeerklärung zustimmen.

## **12.2**

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem

zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

## **12.3**

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

**Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.**

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.

## **12.4**

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern sowie Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden.

## **12.5**

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten

und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

## **12.6**

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Genehmigung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern

die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten betrifft, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## **12.7**

Jedes Mitglied, jeder Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

## **12.8**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

## **12.9**

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§ 13 Beiträge, Aufnahmegebühren**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Aktiven-Beiträge, Fördermitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren verpflichtet. Aktiven-Beiträge können nur von aktiven Mitgliedern erhoben werden. Alle Beiträge sind gemäß der Beitragsordnung im Aufnahmeantrag fällig. Der Verein kann eine Einzugsermächtigung verlangen.

## **§ 14 Anzeigen von Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt sowie den zuständigen Fachverbänden anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

### **15.1**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens, mit 4-wöchiger Frist, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit erforderlich.

### **15.2**

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

### **15.3**

In der gleichen Versammlung können die Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss die Liquidatoren bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Deren Anzahl richtet sich nach der Zusammensetzung des Vorstands (§7).

Erfolgt keine besondere Bestellung übernehmen die Mitglieder des Vorstands (§7) die Stellung der Liquidatoren und deren Aufgaben.

## **15.4**

Das nach der Auflösung des Vereins oder Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall der Ablehnung der Stadt Nürnberg mit der Maßgabe u überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 16 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Fassung vom 05.08.2004 und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.09.2021 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Nürnberg, den 14.09.2021

.....  
.....